

Der lange Weg zur staatsrechtlichen Wiederherstellung des Klosters Mariastein (1875-1971) [Fortsetzung]

Autor(en): **Schenker, Lukas**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen
zwischen Pilgern und Heiligtum**

Band (Jahr): **75 (1998)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1030610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der lange Weg zur staatsrechtlichen Wiederherstellung des Klosters Mariastein (1875–1971)

(Fortsetzung)

Abt Lukas Schenker

5. Vorarlberg sucht Anschluss an die Schweiz

Nach Kriegsende und dem Zusammenbruch der Donau-Monarchie zeichnete sich im Land Vorarlberg eine politische Wende ab. Das «Ländle» konstituierte sich am 3. November 1918 als selbständig und erklärte seinen provisorischen Beitritt zum Staat Deutsch-Österreich. Doch im Frühjahr 1919 suchte das Land Anschluss an die Schweiz. Die Volksabstimmung vom 11. Mai 1919 ergab eine 80-prozentige Mehrheit für den Anschluss an die Schweizerische Eidgenossenschaft. Doch die Schweiz verhielt sich zurückhaltend, und mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages von St-Germain (10. September 1919) war die Anschlussfrage erledigt. Unter den Mariasteiner Mönchen verursachte die Anschlussfrage kaum Spekulationen; jedenfalls finden sich dazu keine Anhaltspunkte. Mit einem Anschluss Vorarlbergs an die Schweiz wäre das St. Gallus-Stift ein «Schweizer Kloster» geworden. Wäre dann eine eventuelle «Verlegung» des St. Gallus-Stiftes nach Mariastein (nach Ankauf der Klosteranlage) ein Verstoß gegen die Bundesverfassung gewesen?

6. Das Hoffen geht weiter

Und wiederum vergingen die Jahre. An der Situation in Mariastein änderte sich nichts. Und doch hoffte man weiterhin. Der 1919 zum Abt gewählte Augustin Borer drängte, seinem Charakter entsprechend, auf eine Lösung. Es ist von ihm eine «Rede für Olten im Komitee für Mariastein» erhalten, die leider undatiert ist. Aus dem Inhalt ist das Jahr 1925 zu erschliessen («Es ist jetzt das Jubeljahr und auch 50 Jahre vorbei seit der Aufhebung von Mariastein»). Abt Augustin argumentierte so: In Mariastein ist die Wallfahrt so sehr angewachsen, dass acht Patres genug Arbeit hätten, ja, es brauchte noch mehr für eine würdige Entfaltung des Gottesdienstes. Als Abt könne er aber diese Personen nicht stellen, da Bregenz und die Schule in Altdorf Kräfte binden. Da die Regierung sich bei der Aufhebung verpflichtet hatte, die Wallfahrt aufrecht zu erhalten, müsste sie auch die jetzt benötigten Personen anstellen. «Nicht ich, nicht das Kloster hat die Pflicht, für die Wallfahrt zu sorgen, sondern die hohe Regierung, sie aber hat auch die Macht in den Händen, es in wirksamster Weise zu tun. Sie darf nur gestatten, dass das Kloster wieder nach Mariastein zurückkehren kann zur Besorgung der Wallfahrt und alle diese Schwierigkeiten, die da berghoch vor uns stehen, sind verschwunden. Alle Patres, die jetzt im Kloster draussen (d. h. in Bregenz) tätig sind, wären dann auch für die Wallfahrt verfügbar. Mit den Klerikern kämen die Sänger und mit den Brüdern die Ministranten, so dass also allseitig für die Bedürfnisse der Wallfahrt gesorgt wäre.» Abt Augustin zeigte sich bereit, Bregenz ohne weiteres aufzugeben zu-

gunsten von Mariastein. Dann rief er das Komitee auf, sich an die Arbeit zu machen, um etwas zur Wiederherstellung Mariasteins zu tun. Leider ist über dieses Mariastein-Komitee von Olten nichts auszumachen. Bemerkenswert ist aber, dass sich damals wackere Männer im Kanton Solothurn zusammaten, um sich der Frage der Wiederherstellung des Klosters anzunehmen. Dass Abt Augustin die Sache doch etwas zu einfach und zu optimistisch sah, zeigt schon die Folgezeit. Es geschah nichts Konkretes. Es liegt nahe, weil das Komitee in Olten tagte, dahinter eine Gruppe um den engagierten katholischen Verleger und Politiker Otto Walter (1889–1944) und seiner Gesinnungsfreunde Alban Müller (1895 bis 1960, der einige Mariasteiner Patres seit seinem Intermezzo als Landwirtschaftslehrer am Hofgut Mariastein AG um 1920 kannte) und Otto Walliser (1890–1969) zu vermuten.

Und wiederum vergingen Jahre. Die Wallfahrt in Mariastein erblühte unter P. Willibald Beerli als Superior und Wallfahrtsleiter. 1926 erreichte er es, dass das Gnadenbild durch den Päpstlichen Nuntius gekrönt und die Kirche zur Basilika erhoben wurde. Gleichzeitig wurde das gross aufgezogene «Trostfest» eingeführt. Anfangs der 30er Jahre wurde die Restaurierung der Basilika vollendet und erhielt die jetzige Ausmalung, wobei die Kosten dazu weitgehend von den Mönchen in Mariastein zusammengebettelt wurden. Dass man sich immer noch eine Wiederherstellung des Klosters durch einen Rückkauf der Klosteranlage vorstellte, zeigt eine Notiz, die P. Willibald auf ein Dossier mit Rechnungen für Reparaturen und Renovationen schrieb: «Rechnungen, die bei einem allfälligen Rückkauf des Klosters von Bedeutung sein könnten».

7. Als Asylanten wieder in Mariastein

Und dann kam das Jahr 1941. Am 2. Januar wurde das St. Gallus-Stift von den nationalsozialistischen Machthabern aufgehoben und die Schweizer Mönche an die Grenze gestellt. Am 13. Januar ersuchte Abt Basilius Niederberger den Solothurner Regierungsrat um die Erlaubnis, «dass er den aus dem Gallusstift Ausgewiesenen gestatte, sich der häuslichen

Gemeinschaft von Mariastein anzuschliessen. Es wäre für den Konvent eine grosse Beruhigung, wenn auf diese Weise sein Zusammenhalt gewahrt werden könnte...» Bereits am 21. Januar gestattete der Regierungsrat, «dass die aus dem Stift in Bregenz ausgewiesenen Klosterleute im ehemaligen Kloster in Mariastein provisorisch aufgenommen werden, um die Klosterfamilie beisammen zu halten.» Ausdrücklich weist der Regierungsrat darauf hin, dass «es sich nicht um eine Neuerstehung des ehemaligen Klosters handeln» kann, das Kloster sei aufgehoben und eine Wiederherstellung sei durch die Bundesverfassung unzulässig. Es gehe allein um eine «Asylgewährung». Der Abt wird dann eingeladen, die Personalien der Ausgewiesenen, die nun in Mariastein Aufenthalt nehmen, dem Kultus-Departement mitzuteilen. Diese Liste reichte Abt Basil am 31. Januar ein. Dabei unterschied er «unmittelbar» Betroffene, insgesamt 7 Patres (darunter auch die beiden zu diesem Zeitpunkt in Bregenz inhaftierten Patres German Born und Benedikt Bisig, deren Befreiung man erhoffte) und 6 Brüder; «mittelbar» betroffen seien aber auch 6 Fratres, die in der Schweiz studierten, die während der Semesterferien nun nicht nach Bregenz zurückkehren könnten. Der Abt sicherte sich damit ab, damit auch diese sich zeitweilig in Mariastein aufhalten durften.

Der Krieg dauerte an. Da sich Klosterinteressenten meldeten, wurde die Frage des Noviziates wieder aktuell. Nach dem Anschluss Österreichs an Nazi-Deutschland (1938) war die Durchführung eines Noviziates in Bregenz nicht mehr ratsam. Deshalb hatte bereits im Herbst 1939 ein Kandidat sein Noviziat im Professorenheim in Altdorf gemacht. Von einer Durchführung eines Noviziates unter den neuen Umständen in Mariastein rieten Politiker ab. Und Abt Basil wollte nichts riskieren, das eine künftige Lösung der Mariastein-Frage irgendwie gefährden könnte. Darum wurde 1942 nochmals in Altdorf das Noviziat durchgeführt. Aber das Professorenhaus mit seiner Ausrichtung auf den Schulbetrieb am Kollegium erwies sich dafür nicht als ideal. Als sich 1944 wiederum Kandidaten meldeten, wagte es Abt Basil nach reiflicher Abklärung der Stimmung in Solothurn, dem Regierungs-

rat ein Gesuch (Brief vom 24. August 1944) zu stellen, allerdings sprach er nicht von Noviziat, sondern von Kandidaten, die «eine Zeitlang, etwa ein Jahr hindurch» unterrichtet und geprüft werden müssten, «ehe sie ihr eigentliches Berufsstudium beginnen». In seiner Antwort vom 29. August schrieb der Vorsteher des Kultus-Departementes, Dr. Urs Dietrich, der Gesamtregierungsrat habe nichts einzuwenden «gegen die Aufnahme von Kandidaten im Gebäude des ehemaligen Klosters ... Es handelt sich unseres Erachtens um eine natürliche Lebensäusserung Ihrer klösterlichen Gemeinschaft.» Er fügt dann aber hinzu, dass «diesem Geschehnis in keiner Weise eine andere Deutung gegeben werden» kann und soll, was wiederum im Klartext heisst, dass sich damit an der Rechtslage des Klosters nichts ändert. So konnte das Noviziat im Herbst 1944 «verdeckt» eröffnet werden. Als Novizenmeister wurde P. Altman Kellner aus dem Stift Kremsmünster ernannt, der sich als Emigrant in Mariastein aufhielt.

Am 30. Januar 1944 besprach sich Abt Basil in Olten mit Nationalrat Alban Müller, dem treuen Freund des Klosters, über die Lage der Mariasteiner Benediktiner. Dabei kamen sie auf Vorschläge zu sprechen, die ein früherer Sekretär im Rathaus zu Solothurn, Dr. Moritz Studer, der auch mit P. Willibald Beerli bekannt war, geäussert hatte, ohne darauf näher einzugehen. Müller gab dem Abt den Rat: «Ersitzen müssen Sie den Stein, Geduld haben. Es kann Jahre, wenn nicht Jahrzehnte gehen.» Er sollte recht bekommen. Studer hatte sich die Frage gestellt, auch im Hinblick auf die Rechtsansprüche auf den Besitz in Vorarlberg, als was sich die vertriebenen Benediktiner nach aussen konstituieren sollten oder u. U. müssten. Er schlug die Gründung einer Genossenschaft vor im Gegensatz zu einem Verein. Im Frühjahr 1944 kontaktierte ihn Alban Müller in dieser Sache anlässlich der Bundesversammlung in Bern. Müller bat nun Studer, seine Ansicht in einem juristischen Exposé darzulegen, was er auch tat. Müller übersandte am 7. April 1944 dieses «Exposé über die Reorganisation des Klosters Mariastein» dem Abt. In guter Kenntnis der Rechtslage sucht Studer eine vorläufige Lösung dar-

in, dass die jetzige Gemeinschaft in Mariastein ihre Existenzberechtigung in der vom Staat garantierten Besorgung der Wallfahrt sehen müsse. Weil die Wallfahrt sich bisher gut entwickelt hat, braucht es auch mehr Patres (und Brüder) zu deren Besorgung. In dieser Richtung könnte auch die Noviziatsfrage gelöst werden. Damit werde nicht der Volksbeschluss von 1874 rückgängig gemacht, sondern nur die dort garantierte Wallfahrtsbetreuung erweitert. Darum werde damit auch nicht die Bundesverfassung tangiert. Als rechtliche Grundlage dazu regt er die Bildung einer Genossenschaft an, die es den Mitgliedern besser als ein Verein ermöglichen würde, sie lebenslänglich abzusichern. Als Genossenschaft könnte man u.a. Verträge schliessen mit dem Kanton über die Besorgung der Wallfahrt in Mariastein und die Rechte zur Rückerstattung des konfiszierten Besitzes in Bregenz betreiben. In einem Nachtrag fügt er noch bei, dass man alle frei werdenden Gebäulichkeiten mittels eines Vertrages mit dem Kanton besetzen sollte. Da er vorsah, den Sitz der Genossenschaft «Gallusstift Mariastein-Bregenz» in Altdorf zu domizilieren, müsste man abklären, ob die Solothurner Regierung gewillt wäre, mit einer «innerschweizerischen Genossenschaft Verträge abzuschliessen über die Besorgung der Wallfahrt in Mariastein durch Erweiterung des gegenwärtigen Patresbestandes in Mariastein ev. mit Zulassung von Novizen zum Wallfahrtsgottesdienst...» Alban Müller besprach sich mit Dr. Studer am 25. September, wozu Studer gleich auch einen Statutenentwurf für die vorgesehene Genossenschaft mitbrachte (datiert vom 22. September 1944). Alban Müller hatte Abt Basil den Entwurf schon am 24. September zugesandt und die Meinung geäussert, man sollte die Sache prüfen und Folge leisten. Abt Basil antwortete ihm erst am 16. Oktober und schrieb, dass die aus Bregenz vertriebenen Benediktiner «schon vor einiger Zeit in der Schweiz eine rechtliche Organisation geschaffen» hätten «in der Form eines Vereines.» (Dies war das sog. «Benediktiner-Superiorat Altdorf», als Verein gegründet am 14. April 1942 mit dem Zweck [laut Statuten], «die Interessen der Benediktiner von Mariastein-St. Gallus wahrzunehmen, für den Unterhalt der Benediktiner zu sorgen und de-

ren Unternehmungen zu unterstützen, wo immer sie sein werden.») Andere klösterliche Institute in der Schweiz hätten auch die Form eines Vereines, das genüge. Zudem hätte die Regierung in Solothurn, als sie die Erlaubnis zur Aufnahme von Kandidaten erteilte, kein Interesse gezeigt, «in welcher juristischen Form wir eine Gemeinschaft bilden». Damit wollte Abt Basil einstweilen die Diskussion über diese Frage beendet wissen. Dr. Studer vertrat zwar bei Alban Müller weiterhin seine Auffassung in einem Exposé vom 23. November, das Müller am 14. Dezember wiederum dem Abt zusandte. Dabei blieb es aber. Bemerkenswert ist, dass sich eine Folgerung Studers aus seiner Genossenschaftsgründung mit der Vorstellung von Abt Augustin Borer in seiner Oltener Rede von 1925 irgendwie deckt. Abt Basil nahm dann am 5. Februar 1945 diesen Faden wieder auf, als er dem Juristen Dr. Karl von Blarer (1885–1978) die Frage vorlegte, ob der «Verein Benediktiner-Superiorat Altdorf» in eine Genossenschaft umgewandelt werden solle. Von Blarer verneinte diese Frage, da die Wiedergewinnung des Klosters Mariastein nicht bloss eine juristische Sache, sondern auch eine politische sei. «Er meinte, dass die bisherige Taktik richtig war: Sich als Emigranten, Flüchtlinge ruhig verhalten und Mitleid erwecken. Aber nicht fordern. Nicht durch die Volkspartei etwas erringen wollen. Lieber mit der Regierung direkt verhandeln und erbitten» (Tagebucheintrag).

8. Die Situation nach dem 2. Weltkrieg

Mit der Kapitulation Deutschlands Anfang Mai 1945 stellte sich sofort die Frage einer Rückkehr der Mariasteiner Asylanten nach Bregenz. Die unmittelbaren Nachkriegszustände in Bregenz erlaubten zwar keine sofortige Rückkehr. Aber die Benediktiner stellten sich die Frage, ob es nicht einen legalen Weg gäbe, trotz Bundesverfassung das Kloster staatsrechtlich wieder herzustellen. Abt Basil wandte sich deshalb an den katholischen Bundesrichter Dr. Jakob Strebel, der den Abt bat, auch seinen Amtskollegen Dr. Hans Steiner beiziehen zu dürfen. In einem schriftlichen Exposé legte ihm Abt Basil am 8. Juni 1945

seine Fragen vor. Die Besprechung fand am 15. Juni statt. Tags darauf fasste Strebel seine Antworten auf vier Fragen schriftlich zusammen. 1. «Ist das Kloster 1874 aufgehoben worden?» Ja, weil die «Reorganisation» klar die «Aufhebung» meinte. – 2. «Kann man das Kloster neu gründen, weil es nach Annahme der Bundesverfassung von 1874 aufgehoben wurde?» Nein. – 3. «Kann Altdorf zu einem Kloster ausgebaut werden?» Nein, weil dies der Bundesverfassung widerspricht. – 4. «Wie vorgehen?» «In loyaler Fühlungnahme mit der Regierung von Solothurn um eine Asylverlängerung» bitten. Die Fragen 1 und 2 zeigen an, wie man um eine juristische Lösung suchte, die mit der Bundesverfassung konform ging. Am 1. Februar 1946 erstattete Abt Basil auf Anfrage hin dem Regierungsrat mündlich Bericht über die gegenwärtige Lage des Klosters in Bregenz, dass eine Rückkehr vorläufig noch nicht möglich sei. Daraufhin verlängerte die Regierung die 1941 erteilte «Bewilligung zum vorübergehenden Aufenthalt» in Mariastein. Im März darauf gab der Abt der dringenden Bitte der Stadtbehörden von Bregenz nach und stellte Teile des St. Gallus-Stiftes für die Mädchenschule zur Verfügung. Dadurch wurde eine Wiederbesiedlung bis auf weiteres blockiert. Aber eine Lösung der Mariastein-Frage war nicht in Sicht.

9. Die Mariastein-Frage kommt ins Rollen

Am 19. Februar 1953 behandelte der Solothurner Kantonsrat die Revision des Forstgesetzes. Dabei kam man auch auf den Staatswald in Beinwil zu sprechen. Dieser ehemalige Klosterwald war durch die Aufhebung des Klosters Mariastein Staatseigentum geworden. Da die Gemeinde Beinwil unterstützt werden musste, meinte ein Votant, der Kanton könnte einen Teil seines Waldes der Gemeinde abtreten. Der Forstdirektor Otto Stampfli gab darauf zur Antwort, auf die Beinwil-Frage müsse man in einem anderen Zusammenhang zurückkommen. Kantonsrat Alban Müller hakte nun bei dieser Aussage ein und meinte, dieser «andere Zusammenhang» könne seiner Ansicht nach nur beim Kloster Mariastein liegen, d.h. in der Rückerstattung des Klosters

und seiner ehemaligen Besitzungen. Darauf stellte er die Frage, ob der Regierungsrat bereit wäre, «in dieser Angelegenheit vorwärts zu machen.» Der Regierungsrat nahm diese «Kleine Anfrage» positiv entgegen. Alban Müller wurde beauftragt, seine Anfrage am 26. Oktober 1953 nachmittags vor einer Regierungsratsdelegation darzulegen. Auf denselben Vormittag lud Müller Regierungsrat Dr. Max Obrecht, Dr. Max Gressly (1897–1996), einen Vertreter des Klosters, Pfr. Alfred Amiet, Dr. Fritz Reinhardt (1910–1991), Dr. Franz Josef Jeger (1909–1997) und die beiden Redaktoren Otto Walliser und Robert Meyer zu einer Vorbesprechung ein. In seiner Darlegung betonte Müller zuerst, dass es sich hier um eine katholische und nicht um eine parteipolitische Angelegenheit handle und wies darauf hin, dass der Volksbeschluss von 1874 vom Kloster und der katholischen Bevölkerung von Anfang an als rechtswidrig angesehen worden war. Zur Rechtsfrage betonte er, dass die Forderung nach Wiedergutmachung der Vertreibung des Klosters die geltende Bundesverfassung nicht verletzen dürfe. «Wir meinen aber, dass das Kloster nicht «aufgehoben» sei im Sinne von Art. 52 BV. – Gründe: Wortlaut des Volksbeschlusses von 1874, worin das Wort «Aufhebung» überhaupt nicht vorkommt; Praxis, die praktisch immer den Bestand des Klosters anerkannte.» Sollte das Kloster trotzdem «aufgehoben» sein, so stelle sich die Frage, ob eine Wiederherstellung des Klosters ohne Verletzung der Bundesverfassung möglich sei, weil das Kloster erst *nach* der Annahme der Bundesverfassung aufgehoben worden sei und Ausnahmebestimmungen restriktiv auszulegen seien. Zur Abklärung der Rechtsfrage verlangte Müller vom Regierungsrat ein juristisches Gutachten. Unabhängig von der abzuklärenden Rechtslage möge der Kanton die damals vom Staat zuhanden genommenen Kultusgegenstände, die Klosterbibliothek und das Archiv nach Mariastein zurückgeben. Auch sollte den im Kloster weilenden Mönchen mehr Raum gewährt werden durch Freigabe von Wohnungen im Klostergebäude und Verlegung der Bezirksschule. Auf die engen Raumverhältnisse hatte bereits früher Abt Basil bei Müller hingewiesen. Die geäußerte For-

derung zur Herausgabe der Kultusgegenstände, der Bibliothek und des Archivs geht auf eine Diskussion im Kantonsrat zurück (ebensofalls am 19. Februar 1953 nach der Beratung des Forstgesetzes) im Anschluss auf die Beantwortung eines Postulates von Albin Fringeli (1899–1993) betreffend Erhaltung der Altertümer und Kunstdenkmäler. Damals hatte Kantonsrat F. J. Jeger darauf hingewiesen, dass man doch die alte Klosterbibliothek, die immer noch in Kisten verpackt sei, weil man keinen Platz habe, nach Mariastein zurückbringen lasse, aber auch die Monstranzen und Kelche, die nicht in Museen oder in Kisten gehörten, sondern dorthin, wo sie ihrer Bestimmung gemäss hingehören. Jeger hatte damals auch gesagt, «dass weite Kreise unseres Volkes darauf brennen, dass das Kloster Mariastein seiner Zweckbestimmung zurückgegeben wird» (Solothurner Anzeiger vom 20. Februar 1953). Von da an läuft die Mariastein-Frage zweigleisig: Forderung der Wiederherstellung des Klosters und Herausgabe der Kultusgegenstände u.s.w. als staatliches Depositum.

10. Das erste Rechtsgutachten

Der Regierungsrat beauftragte nun das Kultus-Departement, die Rechtsfrage abklären zu lassen. Das Gutachten, datiert vom 23. Januar 1954, kommt zum Schluss, dass das Kloster Mariastein nach Art. 52 BV aufgehoben sei und könne nicht wiederhergestellt werden, auch wenn es erst nach Inkrafttreten der Bundesverfassung aufgehoben worden sei. Müller erhielt das Gutachten am 15. Februar und leitete es an Abt Basil weiter. In seiner Enttäuschung schrieb er am 25. Februar an Müller: Die Regierung könnte doch «gestatten, dass eine grössere Zahl Mönche an der Wallfahrt tätig sind, da keine bestimmte Zahl genannt wird in dem Aktenstück. Und sie kann auch den Wohnraum nach Belieben erweitern; das Dekret verbietet das nicht.» Müller gab sich nicht geschlagen. Er konferierte mit Kultus-Direktor und Nationalrat Dr. Urs Dietschi in Bern am 17. März und forderte erneut ein Gutachten von ausserhalb des Rathauses, zugleich pochte er auf die Herausgabe der Kul-

tusgegenstände und der Bibliothek und verlangte mehr Raum bei Freiwerden von Wohnungen im Klosterbereich. In seinem Brief vom 27. März doppelte er mit seinen Forderungen beim Regierungsrat nach.

11. Ruf nach einem Rechtsgutachten von auswärts

Anlässlich der Session rief Kantonsrat Dr. Franz Josef Jeger einige Kantonsräte aus allen drei Parteien und andere interessierte Persönlichkeiten zu einer Besprechung über die Mariastein-Frage auf den 6. April 1954 zusammen. Dr. Fritz Reinhardt referierte über die rechtliche Lage und Alban Müller über seine bisherigen Bemühungen bei der Regierung. Alle stimmten zu, dass man daraus keine Parteisache machen wolle und dass ein loyales Gutachten für eine Lösung verlangt werden solle. Diese Zusammenkunft dürfte insofern von Bedeutung gewesen sein, weil hier einflussreiche Männer aus überparteilicher Sicht sich der Mariastein-Frage annehmen wollten. Diese Gruppe der «Freunde von Mariastein» wurde nun immer aktiver.

Es gab aber auch Stimmen, die vor einem Gutachten warnten; denn sollte es negativ ausfallen, wäre alles bis auf weiteres blockiert. Zwar war damals im Eidgenössischen Parlament ein Vorstoss wegen Abschaffung der Ausnahmeartikel gemacht worden. Aber man wollte die Mariastein-Frage bewusst damit nicht vermengen. Darum wehrten sich einige gegen die Absicht, das Gutachten vom Eidgenössischen Justiz-Departement machen zu lassen.

Da der Regierungsrat für ein auswärtiges Gutachten seine Zustimmung gegeben hatte, bereiteten Juristen aus dem Freundeskreis die «Fragestellung» an den Gutachter vor. Am 2. September 1954 meldete Regierungsrat Dietrich Alban Müller, dass der angesehene Zürcher Rechtsgelehrte Prof. Dr. Werner Kägi als Gutachter bestimmt worden sei. Am 20. Oktober fragte das Kultus-Departement Prof. Kägi an, der am 16. November den Auftrag annahm. Um Prof. Kägi historische und rechtliche Unterlagen zu liefern, arbeitete Dr. Fritz Reinhardt ein Exposé zuhanden des Regierungsrates aus, das aber im Namen der

«Freunde» von Alban Müller, F. J. Jeger und F. Reinhardt unterzeichnet wurde (12. März 1955). Dieses Exposé zeigte auch einen juristischen Weg, wie eine Lösung gefunden werden könnte. Gewicht bekommt vor allem der Gesichtspunkt, dass das Kloster faktisch nie aufgehört hat zu existieren und die Regierung immer mit dem Abt verhandelte, wenn es um Anstellung der Wallfahrtspriester ging, denen von Anfang an ein Superior vorstand. So wartete man gespannt auf das in Auftrag gegebene Gutachten. *(Fortsetzung folgt)*



Am Muttertag des vergangenen Jahres (11. Mai 1997) wurde im Wilerrank zu Mariastein beim dortigen Brunnen die Niklaus und Dorothea von Flüe-Gedenkstätte eingeweiht. Wir verweisen auf den Beitrag in «Mariastein» 5/1997, S. 105–108.